

n e n Gefahrenzustandes für das Leben und die Gesundheit von Menschen. In der Realität des Lebens gäbe es auch keine andere Form. Es sei deshalb lebens- und wirklichkeitsfremd, von der Möglichkeit der vorsätzlichen Verursachung einer solchen Gefahr auszugehen, nur um eine strafrechtlich relevante Anstiftung oder Beihilfe feststellen zu können. Man müsse von dem spezifisch antisozialen und kriminellen Charakter dieser Handlungen ausgehen. Die im Hinblick auf «reine Fahrlässigkeitsdelikte richtige These, daß es eine strafrechtlich relevante Beteiligung nicht geben könne, könne bei konkreten Gefährdungsdelikten wie dem § 200 StGB nicht angewandt werden«. Derjenige, der in Kenntnis der Tatsache, daß die Fahrtüchtigkeit infolge des genossenen Alkohols erheblich beeinträchtigt sei, einem solchen sein Fahrzeug für eine längere Fahrt durch eine geschlossene Ortschaft mit all den möglichen Gefährdungspunkten gibt, leistet Tathilfe zu § 200 StGB und könne infolgedessen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Nach einer dritten Meinung ist zunächst die Beteiligung an dem vorsätzlich begangenen Teil der Ausführungshandlung im einzelnen nachzuweisen. Für die Bestrafung des Teilnehmers kommt es darauf an - abgesehen von dem Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers -, dann weiter nachzuweisen, daß er - der Teilnehmer - dadurch selbst eine allgemeine Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer Bürger fahrlässig herbeigeführt hat.